

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 313/09 B

L 6 R 242/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 R 154/07 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.5.2009 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) entschieden, dass die Beklagte berechtigt war, wegen des Zusammentreffens der der Klägerin gewährten Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) mit einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) ihre Rentenzahlung ab dem 1.6.2006 herabzusetzen, für die Zeit vom 1.11.2005 bis 31.1.2006 und vom 1.3.2006 bis 31.5.2006 die Bewilligung in entsprechender Höhe aufzuheben sowie die eingetretene Überzahlung zurückzufordern.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 10.8.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Klägerin trägt vor: Das LSG stütze seine ablehnende Haltung darauf, dass gemäß § 93 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) eine - auch rückwirkende - Anrechnung der Hinterbliebenenrente aus der GUV auf die Hinterbliebenenrente aus der GRV zu erfolgen habe und auch ein rückwirkender Erstattungsanspruch bestehe. Sie sei hingegen der Ansicht, dass sie wie vergleichbare Versicherte Vertrauensschutz für rückwirkende Zeiträume genieße, weshalb



es unzulässig sei, für einen rückwirkenden Zeitraum nachträglich eine Verrechnung bzw. Anrechnung mit der Folge einer Rückforderung vorzunehmen. Im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der ihr gewährten Leistungen habe sie diese verbraucht, weshalb eine nachträgliche Rückforderung bereits aus Vertrauensschutzgrundsätzen ausgeschlossen sei. Die seitens des LSG zitierte Rechtsprechung sei nicht mehr aktuell, sondern veraltet. § 93 SGB VI sei aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr anwendbar, sofern es um die Anrechnung einer Rente aus der GUV auf eine große Witwenrente aus der GRV gehe. Beiden gesetzlichen Rententatbeständen, dh beiden gesetzlichen Leistungen, die sie erhalte, lägen langjährige Einzahlungen und damit Gegenleistungen von ihr bzw ihres verstorbenen Ehemanns zugrunde. Diesen langjährigen Einzahlungen müssten Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung in voller Höhe gegenüberstehen; anderenfalls läge ein verfassungswidriges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung vor.

- 7 Mit diesem Vorbringen bezeichnet die Klägerin keine grundsätzlich bedeutsame, abstrakte Rechtsfrage. Es ist nicht Aufgabe des BSG, das Vorbringen der Klägerin daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe. Hierfür trägt sie allein die Darlegungslast.
- 8 Sofern die Klägerin mit ihrem Vortrag sinngemäß die Frage für grundsätzlich bedeutsam halten sollte, ob § 93 SGB VI verfassungsgemäß sei, hätte sie zwar eine Rechtsfrage bezeichnet. Es fehlen jedoch die erforderlichen Ausführungen zur (abstrakten) Klärungsbedürftigkeit. Die Klägerin zeigt nicht ansatzweise auf, ob und inwieweit sich die Beantwortung der Frage nicht schon aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt; die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist. Wer sich auf die Verfassungswidrigkeit einer Regelung beruft, muss aber unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*vgl. Senatsbeschluss vom 13.9.2007, B 13/4 R 551/06 B, Juris RdNr 9; BSG vom 10.10.2007, B 12 R 24/07 B, Juris RdNr 7, 9; BSG vom 3.12.2007, B 12 P 5/07 B, Juris RdNr 5; BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG vom 22.8.1975, SozR 1500 § 160a Nr 11*). Einen entsprechenden Vortrag enthält die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Allein der Umstand, dass die Klägerin das angefochtene Urteil des LSG für unzutreffend hält, ersetzt nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Eine solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl. BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung des



BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Auch diese Kriterien erfüllt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht.

- 11 Die Klägerin bezeichnet ein Urteil des BSG (*B 5 RJ 36/04 R*), von dem die Entscheidung des LSG abweichen solle. Sie arbeitet jedoch weder aus der genannten Entscheidung des BSG noch aus dem Berufungsurteil tragende abstrakte Rechtssätze heraus, die einander widersprechen. Ein Berufungsgericht weicht aber nur dann iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehend aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Dies hat die Klägerin nicht dargelegt. Mit ihrem Vorbringen rügt sie vielmehr eine - vermeintlich - fehlerhafte Rechtsanwendung. Diese Rüge eröffnet den Revisionsrechtszug jedoch nicht (*vgl BSG vom 27.1.1999, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f; BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 12 Im Übrigen fehlt es auch an einer Darstellung des der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts; die Klägerin gibt allenfalls Bruchstücke der Berufungsentscheidung wieder. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung ist indes Mindestvoraussetzung für eine Prüfung der Entscheidungserheblichkeit sowohl der Grundsatz- als auch der Divergenzrüge; denn es ist nicht Aufgabe der Revisionsinstanz, sich im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde die maßgeblichen Tatsachen aus dem angegriffenen Urteil selbst herauszusuchen (*stRspr, zB Senatsbeschluss vom 26.6.2006, B 13 R 153/06 B, Juris RdNr 9 mwN*).
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG*).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

15 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)